

Bücherschau

Anwaltsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Rechtsgeschichte



Thomas Weber, Die Ordnung der Rechtsberatung in Deutschland nach 1945: Vom Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 405 S., ISBN 978-3-1615-0378-8, 74 Euro

Republik und im Nationalsozialismus. Im selben Verlag ist nunmehr gleichsam eine Fortsetzung erschienen, die von *Thomas Weber* verfasste Monographie „Die Ordnung der Rechtsberatung in Deutschland nach 1945“. Beide Arbeiten sind als Dissertationsschriften bei *Klippel* in Bayreuth entstanden, ein erfreulicher Beleg dafür, dass auch in den Rechtswissenschaften bisweilen wenig erforschte Rechtsmaterien durch die systematische Vergabe von Dissertationsthemen kohärent aufgearbeitet werden können. *Weber* knüpft damit dort an, wo die Arbeit von *Rücker* endete: Zunächst untersucht er die die Behandlung des RBERG nach 1945 durch die Besatzungsmächte. Die Erläuterung der Herangehensweise der Besatzungsmächte an das Recht der NS-Zeit im Allgemeinen verdeutlicht, warum das RBERG nicht als „typisch nationalsozialistisch“ eingestuft wurde und, von einigen Korrekturen in Randbereichen abgesehen, fortgalt. Das sich anschließende Kapitel beleuchtet die Behandlung des RBERG nach Inkrafttreten des GG, dessen Art. 123 die Fortgeltung alten Rechts unter den Vorbehalt der Grundgesetzkonformität stellte. Hier zeichnet *Weber* akribisch die ergangene Rechtsprechung und Stimmen des Schrifttums nach, ein Ansatz, der sich durch das gesamte Werk zieht und eine beeindruckende Quellenarbeit belegt. Interessant ist hierbei insbesondere die Untersuchung, wie und ab welchem Zeitpunkt die Argumentation an Vernehmbarkeit gewann, dass das RBERG auch eine antisemitische Zielrichtung verfolgt habe. Mancher vor allem in den 1970er und den späten 1990er Jahren ausgefochtene Strauß wird von *Weber* in Erinnerung gerufen – und mancher prominente Verbandsfunktionär, Journalist oder Wissenschaftler sieht seine Statements der Vergangenheit nicht nur dokumentiert, sondern auch kritisch überprüft und bisweilen widerlegt. Im Folgenden verlässt *Weber* den bis dahin im Wesentlichen chronologischen Aufbau seiner Arbeit und arbeitet thematische Schwerpunkte ab. Zunächst geht er auf rund 60 Seiten den insgesamt 19 Novellierungen des RBERG in der Zeit von 1949 bis 2008 nach, wobei der Schwerpunkt wenig überraschend auf dem Gesetz vom 18.8.1980 und der Schließung

des Berufs des Vollrechtsbeistands liegt. Ein Herzstück der Untersuchung sind drei sich anschließende Kapitel mit einem Gesamtumfang von rund 150 Seiten, die die Auslegung des RBERG in der Zeit bis 1958, von 1958 bis 1997 und ab 1997 untersuchen. Der Verfasser konzentriert sich hierbei vor allem auf die Analyse, wie die Tatbestandsmerkmale der „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“ und der „Geschäftsmäßigkeit“ von Rspr. und Literatur ausgefüllt wurden. *Weber* weist anschaulich nach, dass die Schärfung des Rechtsberatungsverbots bis in die 1990er Jahre hinein weniger auf den diversen Novellierungen des Gesetzes als vielmehr auf seiner veränderten Auslegung durch die Rechtsanwender beruhte. Er meint hierbei insbesondere die Anwaltschaft als meinungsbildend zu erkennen – seine Bereitschaft, immer wieder „Ross und Reiter“ zu nennen und zu den Genannten jeweils biographische Hintergrundinformationen zu liefern, macht die Lektüre besonders interessant (viele der von *Weber* benannten Protagonisten der jüngeren Vergangenheit sind dem Rezensenten persönlich bekannt, so dass ich die eine oder andere Wertung des Verfassers nicht teilen kann – interessant zu lesen sind die Deutungen gleichwohl). Ein eigener Abschnitt ist dem Einfluss der Rechtsprechung des BVerfG auf die Auslegung des RBERG gewidmet: Hier werden die bekannten BVerfG-Entscheidungen von Masterpat über Titelschutz-Anzeigen, Rechtsberatung in den Medien, Erbenermittler oder Inkasso referiert und analysiert. Es schließt sich eine Darstellung der Diskussion über die Reform des Rechtsberatungsrechts an. *Weber* beklagt hier das fast völlige Fehlen einer Reformdiskussion bis Mitte der 1990er Jahre aufgrund des Fehlens monographischer Studien, spärlicher Aufsatzliteratur und tendenziell unkritischer Kommentarliteratur. Die Reformdiskussion seit der Jahrtausendwende wird schließlich mit großer Akribie nachgezeichnet und praktisch jede Stellungnahme in Fachliteratur und Presse nachgewiesen. Auf weiteren 50 Seiten wird schließlich die Genese des RDG, beginnend mit dem Jahr 2002, erneut äußerst detailreich geschildert. Ein knapper Vergleich von RDG und RBERG rundet die lesenswerte Studie ab.



Melanie Stähler, Der freie Dienstvertrag in der Rechtsprechung seit 1900, Verlag Peter Lang, Frankfurt 2010, 265 S., ISBN 978-3-6316-0261-4, 49,80 Euro.

2. *Melanie Stähler* hat in ihrer bei *Rückert* in Frankfurt entstandenen Dissertation „Der freie Dienstvertrag in der Rechtsprechung seit 1900“ anhand jener zentralen Regelungsprobleme des freien Dienstvertrages, die häufiger Gegenstand der Entscheidungen von RG und BGH waren, die Entwicklung der Rechtsprechung zum Dienstvertragsrecht aufgezeigt. 185 Judikate wurden von ihr ausgewertet, die in die Kategorien „Verträge von Organen juristischer Personen“, „Einschränkung der Vertragsfreiheit“, „Pflichten der Vertragsparteien“, „Leistungsstörungen“, „Haftung der Dienstverpflichteten“ und „Kündigung des Dienstvertrages“ fallen. Eine Vielzahl der analysierten Entscheidungen hatte Handlungs- oder Anwaltsverträge zum Gegenstand. Die Autorin untersucht Kontinuität und Wandel der Rechtsprechung zu diesen Fragen und geht insbesondere der Frage nach, welche Faktoren zu einer Änderung der Rechtsprechung führten. *Stähler* referiert zunächst – bisweilen in der sprachlichen Darstellung allzu eng angelehnt an die veröffentlichte Ent-

scheidung – jeweils die Kasuistik zu den von ihr identifizierten Fallgruppen, die sie bei Bedarf weiter ausdifferenziert, und nimmt sodann jeweils eine kurze Bewertung der Rechtsprechungsentwicklung vor. Für den Anwaltsrechtler sind insbesondere Fragen rund um die Einschränkung der Vertragsfreiheit und zu den Vertragspflichten von Interesse, da hier standesrechtliche bzw. berufsspezifische Überlagerungen besonders zum Tragen kommen können. *Stähler* skizziert etwa die Rspr. zur Wirksamkeit der Abtretung von Vergütungsforderungen, Wettbewerbsabreden oder Vergütungsvereinbarungen, im darauf folgenden Kapitel sodann die Entwicklung der Rechtsprechung zu Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, differenziert nach generalisierten Leistungsstandards (Rechtskenntnis, Wahl des sichersten Weges etc.), Dokumentations- und Aufklärungspflichten. Interessant ist die Arbeit weniger wegen der isolierten Erkenntnisse zur Rechtsprechung zum Anwaltsvertrag, die aufgrund des Ansatzes der Untersuchung naturgemäß nicht mit Arbeiten etwa zur Anwaltshaftung Schritt halten können, sondern aufgrund der Rückbindung dieser Betrachtungen an ein Generalthema wie die Rechtsprechungsentwicklung zu Pflichtverletzungen im Dienstvertrag. Bei einer Gesamtschau konstatiert die Verfasserin einen nur geringen Wandel der Rechtsprechung seit Inkrafttreten des BGB und stellt fest, dass auch jenseits des Verbraucherschutzrechts eine immer stärkere Berücksichtigung der Interessen der Dienstberechtigten erfolge, ohne dass dies in den §§ 611 ff. BGB angelegt sei.



Johannes Gsänger, *Das Berufsrecht der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 und die Auswirkungen auf die Selbstständigkeit der notariellen Selbstverwaltung*, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2010, 214 S., ISBN 978-3-8329-5444-4, 49 Euro.

3. *Johannes Gsänger*, Mitarbeiter am Institut für Notarrecht der Universität Bonn, hat in einer von *Schmoeckel* betreuten Dissertation „*Das Berufsrecht der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 und die Auswirkungen auf die Selbstständigkeit der notariellen Selbstverwaltung*“ untersucht. Mit der Reichsnotarordnung, die an die Stelle der 16 verschiedenen Ländernotariatsordnungen trat, wurde erstmals seit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahr 1806

das Notarrecht für Deutschland einheitlich geregelt. Drei Fragestellungen interessieren *Gsänger* in besonderem Maße: Wie aus den Partikularrechtsordnungen ein reichseinheitliches Notarrecht geschaffen wurde, auf welche Weise die RNotO die traditionelle Selbstständigkeit des Notariats einschränkte und wie sich die „Gleichschaltung“ des Notariats praktisch vollzog. Der Verfasser zeichnet zunächst in der gebotenen Kürze die Partikularrechte nach und schildert die Reformbestrebungen zwischen 1860 und 1933. Diese Thematik ist bereits durch eine Schrift von *Werner Schubert* aus dem Jahr 2004 („Materialien zur Vereinheitlichung des Notarrechts (1870–1937)“) aufgearbeitet, so dass sich *Gsänger* auf die Genese der RNotO ab 1933 konzentrieren kann. Er verdeutlicht das Bemühen der NS-Politik, die starken Notarvereine durch eine Verkammerung der Amtsträger zurückzudrängen, und die gesetzgeberischen Vorarbeiten durch Schaffung einer Regelungskompetenz des Reiches sowie eines einheitlichen Kosten- und Haftungsrechts. Sodann wird das Gesetzgebungsverfahren der RNotO geschildert, gefolgt

von der Erläuterung zentraler Regelungskomplexe des neuen Rechts (u. a. Staatsaufsicht, Verkammerung, Assessorenausbildung, Stärkung des Notariats). Ein sich anschließender weiterer Hauptteil zeichnet auf rund 50 Seiten die Auflösung der Notarvereine und die Gleichschaltung ihrer zuvor stark meinungsbildenden Publikationsorgane nach. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Rheinischen Notaren, die mit dem „Coelner Verein für das Notariat“ über den traditionsreichsten Zusammenschluss seiner Art verfügten. Ein kurzes abschließendes Kapitel nimmt auf 20 Seiten die weitere Entwicklung des Notarrechts bis 1945 in den Blick und analysiert, inwieweit die BNotO auf der Vorgängerregelung aufbaute – gleichsam ein Brückenschlag zu einer im Jahr 2000 erschienenen Arbeit von *Hans-Christian Schüler*, der die „Die Entstehungsgeschichte der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961“ untersucht hat.

II. Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts



Wilfried Kluth (Hrsg.), *Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2009*, Peter Junkermann Verlag, Halle 2009, ISBN 978-3-941226-07-4, 304 S., 85 Euro; ders., *Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2009*, Peter Junkermann Verlag, Halle 2010, ISBN 978-3-9412-2615-9, 336 S., 82 Euro.

Das vom Hallenser Ordinarius *Wilfried Kluth* herausgegebene „Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts“ hat vor Kurzem eine neue Heimat gefunden. Seit 2002, anfänglich noch unter dem Titel „Jahrbuch des Kammerrechts“, bei Nomos verlegt, erscheint es seit der Ausgabe 2008 nunmehr bei PJV und damit in einem neuen Verlag. Dieser Umzug hat wohl zu einer leichten Verzögerung geführt, das (bereits vergriffene) Jahrbuch 2008 und die Ausgabe 2009 sind in rascher

folge erschienen. Im berufsrechtlichen Teil des Jahrbuchs 2009 finden sich Beiträge zu neuen Entwicklungen im Werberecht der freien Berufe (*Wolf*), zur Rechtsdienstleistungsbefugnis der Kammern nach dem RDG, zu Gestaltungsoptionen bei der Einführung einer berufsunabhängigen Abschlussprüferaufsicht (jeweils *Kluth*) und zur Entwicklung der Rspr. zu den freien Berufen im Berichtszeitraum 2009. Der umfangreichere kammerrechtliche Teil enthält neben einem ausführlichen Rspr.-Überblick Beiträge u.a. zu den Auswirkungen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf das Kammerrecht (*Korte*) und das Gewerberecht (*Mann*), zur Interessenvertretung durch Kammern (*Möllering*) oder, zu sozialrechtlichen Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Kammern (*Breidenbach*). Besonders interessant fand der Rezensent Betrachtungen von *Kluth* zu Boni auf Kammerbeiträge als Anreiz für die Teilnahme der Mitglieder an freiwilligen Qualitätssicherungsmaßnahmen.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.